

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 10/10 BH

L 19 AS 499/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 AS 664/05 (SG Frankfurt (Oder))

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft JobCenter Frankfurt (Oder),
Robert-Havemann-Straße 6, 15236 Frankfurt,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. März 2010
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt (höhere) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Monate März und April 2005. Das LSG hat die Beklagte verurteilt, entsprechend dem Teilanerkennntnis weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Monat April 2005 in Höhe von 1,06 Euro zu gewähren, im Übrigen aber die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Die Berücksichtigung der dem Kläger im März bzw April 2005 zugeflossenen Einnahmen folge aus § 2 Abs 2 Satz 1 Alg II-V. Höhere notwendige Ausgaben für die Zurücklegung der Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit habe der Kläger nicht nachgewiesen.

II

- 2 Dem Prozesskostenhilfeantrag (PKH-Antrag) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 - stRspr*). Das ist nicht erkennbar. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG kommt die Berücksichtigung höherer Fahrkosten nicht in Betracht. Es ist nicht ersichtlich, dass sich hiermit im Zusammenhang Rechtsfragen stellen könnten, die klärungsbedürftig sind. Dies gilt auch für das vom Kläger beanstandete "Zuflussprinzip", das das BSG bei der Einkommensberücksichtigung in ständiger Rechtsprechung zu Grunde legt (*vgl zuletzt BSG, Urteil vom 18.2.2010 - B 14 AS 76/08 R*).

- 5 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)